

Nr. 908	22.10.2024	30. Jahrgang
----------------	-------------------	---------------------

Nummer			Seite
75/2024	Kreis Gütersloh	Ladung zur Einsichtnahme in die Grenzniederschrift der Liegenschaftsvermessung für das Flurstück 9 in der Gemeinde Harsewinkel, Gemarkung Greffen, Flur 13	4765
76/2024	Kreis Gütersloh	Ladung zur Einsichtnahme in die Grenzniederschrift der Liegenschaftsvermessung für die Flurstücke 9, 10, 11 in der Gemeinde Langenberg, Gemarkung Langenberg, Flur 34	4766

75/2024 Kreis Gütersloh

Ladung zur Einsichtnahme in die Grenzniederschrift der Liegenschaftsvermessung für das Flurstück 9 in der Gemeinde Harsewinkel, Gemarkung Greffen, Flur 13.

In der Liegenschaftsvermessung Gemeinde Harsewinkel, Gemarkung Greffen, Flur 13, Flurstück 9 werden hiermit die Abmarkungen des neuen Grenzpunktes nach § 21 Abs. 1-5 des Vermessungs- und Katastergesetzes –VermKatG NRW-, in der derzeit gültigen Fassung, den betroffenen Beteiligten der Landfläche des Flurstücks 7 der Gemeinde Harsewinkel, Gemarkung Greffen, Flur 13 bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe wird wie folgt durchgeführt:

Offenlegungstermin

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten wird die Grenzniederschrift in der Zeit von

Dienstag, den 29.10.2024 bis Freitag, den 29.11.2024

(Mo. - Fr. 8:30 bis 12:00 Uhr,

Mo. - Mi. 14:00 bis 15:30 Uhr

Do. 14:00 bis 17:30 Uhr)

**in der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh,
Abt. Geoinformation, Kataster und Vermessung, Gebäudeteil 5, Raum 2521**

ausgelegt.

Die Beteiligten werden hiermit zum Offenlegungstermin eingeladen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
oder

Seite 4765

- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen die Abmarkung ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Gütersloh, den 21.10.2024

Im Auftrag

gez.

Groppe

(Stellv. Abteilungsleiter)

76/2024 Kreis Gütersloh

Ladung zur Einsichtnahme in die Grenzniederschrift der Liegenschaftsvermessung für die Flurstücke 9, 10, 11 in der Gemeinde Langenberg, Gemarkung Langenberg, Flur 34.

In der Liegenschaftsvermessung Gemeinde Langenberg, Gemarkung Langenberg, Flur 34, Flurstücke 9, 10, 11 werden hiermit die Abmarkungen der neuen Grenzpunkte nach § 21 Abs.1-5 des Vermessungs- und Katastergesetzes –VermKatG NRW-, in der derzeit gültigen Fassung, den betroffenen Beteiligten der Landfläche des Flurstücks 10 der Gemeinde Langenberg, Gemarkung Langenberg, Flur 34 bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe wird wie folgt durchgeführt:

Offenlegungstermin

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten wird die Grenzniederschrift in der Zeit von

Dienstag, den 29.10.2024 bis Freitag, den 29.11.2024

(Mo. - Fr. 8:30 bis 12:00 Uhr,

Mo. - Mi. 14:00 bis 15:30 Uhr

Do. 14:00 bis 17:30 Uhr)

**in der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh,
Abt. Geoinformation, Kataster und Vermessung, Gebäudeteil 5, Raum 2521**

ausgelegt.

Die Beteiligten werden hiermit zum Offenlegungstermin eingeladen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden
oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen die Abmarkung ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Gütersloh, den 21.10.2024

Im Auftrag

Groppe
(Stellv. Abteilungsleiter)